



3003 Bern, 5. September 2025

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Projektänderung Erweiterung Standplätze TANGO 50er
Projekt-Nr. 22-04-006

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 10. April 2025 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für die Erweiterung der bestehenden Flugzeugstandplätze TANGO (T) 51–56 um den neuen T50 ein.

1.2 *Begründung und Projektbeschreibung*

Um den Wegfall von Abfertigungsstandplätzen während der Realisierung des neuen Docks A und des zugehörigen Vorfelds zu kompensieren und den mittel- bis langfristig wachsenden Bedarf an Abfertigungsstandplätzen decken zu können, werden mehr Abfertigungsplätze benötigt. Aus diesem Grund soll ein zusätzlicher Standplatz (T50) für die Abfertigung von Code C Flugzeugen im Osten neben dem Bogenhangar zu den bereits angepassten 5 Standplätzen Code C (T51-T56) erstellt werden.

Zusätzlich zu den bereits umgebauten 5 Standplätzen T51–T56 soll die jetzige Handlingsfläche östlich neben dem Bogenhangar zu einem weiteren vollwertigen Abfertigungsstandplatz Code C (T50) ausgebaut und mit entsprechender Beleuchtung und Flugzeugenergieversorgung ausgerüstet werden. Um den Verlust an Abstell- und Parkplatzflächen von ISS und dnata zu kompensieren, ist geplant nördlich beim Parkplatz P38 den Flughafenzaun um ca. 10 m zu versetzen und diese Fläche zur Luftseite zu schlagen, um damit die nötigen Logistik- und Parkplatzflächen für ISS um das Gebäude T32 kompensieren zu können. Damit im Betrieb die beiden Standplätze T51 und der zusätzliche Standplatz sicher betrieben werden können, ist zur Einhaltung der Sicherheitsabstände und Ein- und Ausrollprozesse der Standplatz T51 leicht um 10° abzdrehen und neu zu markieren.

1.3 *Standort*

Der Projektperimeter liegt im Bereich der bestehenden Standplätze T51–T56 im Süden des Flughafens. Der Standort befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Kloten, Parzelle Nr. 3139.14.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Laut Gesuch ist die FZAG Grundeigentümerin.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuchsdossier umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben sowie die folgenden Unterlagen:

- Situationsplan 1:10 000, Plan-Nr. 19131, FZAG, 1.10.2024;
- Änderungsbericht inkl. Umweltnotiz, Basler & Hofmann AG/FZAG, 6.2.2025;
- Unbedenklichkeitserklärung, Skyguide, E-Mail 8.11.2024;
- Bestätigung GEP Konformität, Landis AG, 11.11.2024;
- Plan Standplatzgeometrie (Änderungen zus. StPl. T50), 1:500, Plan-Nr. 08132.33-700, Basler & Hofmann AG, 18.12.2024;
- Plan Massnahmenplan; Zaunverschiebung, 1:250, Plan-Nr. 08132.33-704, Basler & Hofmann AG, 18.12.2024;
- Plan Nivellette (Höhenlinien), 1:250, Plan-Nr. 08132.33-715, Basler & Hofmann AG, 18.12.2024;
- Markierungsplan, 1 :500, FZAG, 17.1.2025;
- Safety Assessment Bericht, FZAG, 28.10.2024;
- Massnahmenempfehlung Risk Owner, FZAG, 17.10.2024;
- Stellungnahme Zonenschutz / Kantonale Kontaktstelle, FZAG, 7.2.2025.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Gemäss Angaben der FZAG hat das Bauvorhaben keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Entsprechend hat sie keine Änderung des Betriebsreglements eingereicht.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Dem Antrag der FZAG entsprechend hat das BAZL ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG festgelegt und daher das Vorhaben weder publiziert noch öffentlich aufgelegt. Das Vorhaben wurde nicht ausgesteckt

Am 11. April 2025 hörte das BAZL via Amt für Mobilität (AFM) den Kanton Zürich an. Am 14. April 2025 lud das BAZL seine Abteilung Sicherheit Infrastruktur zur luftfahrt-spezifischen Prüfung ein. Diese hielt das Ergebnis der Prüfung im Bericht vom 5. Juni 2025 fest; das BAZL stellte diesen am 6. Juni 2025 der FZAG zu.

Am 11. Juni 2025 stellte das AFM dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen zu.

Am 25. Juni 2025 hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an.

Die FZAG teilte am 4. Juli 2025 per E-Mail mit, dass sie keine Einwände gegen die Anträge des Kantons und der Stadt Kloten sowie keine Bemerkungen zur luftfahrt-spezifischen Prüfung habe.

Am 30. Juli 2025 nahm das BAFU Stellung zum Gesuch. Auf Anfrage des BAZL teilte die FZAG am 31. Juli 2025 mit, keine Einwände zur Beurteilung des BAFU zu haben.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

2.2 *Stellungnahmen*

Für die Beurteilung des Vorhabens liegen folgende Stellungnahmen vor:

- BAZL SIAP, luftfahrtspezifische Prüfung, vom 5. Juni 2025;
- AFM vom 11. Juni 2025 mit Stellungnahmen von:
 - Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Zoll Zürich-Flughafen, vom 7. Mai 2025;
 - FZAG Zonenschutz / Kantonale Kontaktstelle vom 7. Februar 2025;
 - Baudirektion, Koordination Bau und Umwelt (KOBUE) vom 11. Juni 2025;
 - Amt für Wirtschaft (AWI), Arbeitsinspektorat vom 16. Mai 2025;
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei Stabsabteilung, vom 16. Mai 2025;
 - Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 19. Mai 2025;
- BAFU vom 30. Juli 2025.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die Stand- und Abfertigungsplätze dienen dem Betrieb des Flughafens; sie gelten als Flugplatzanlagen nach Art. 2 VIL¹ und dürfen gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG in Verbindung mit Art. 2 lit. e VIL nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig; dieses führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Für das Vorhaben wurde ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG durchgeführt.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt,

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Da es sich bei den Abfertigungsplätzen auch um Arbeitsplätze handelt, kommen neben den aviatischen Vorschriften auch diejenigen des Arbeitsrechts (Arbeitnehmerschutz) zur Anwendung. Im vorliegenden Fall ist somit insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen von LFG, ArG² und USG³ vereinbar ist.

Eine Begründung für das Projekt liegt vor (vgl. oben A.1.2). Sie ist nachvollziehbar; der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Vorhaben handelt es sich um eine geringfügige Erweiterung bestehender Infrastrukturen. Der Projektstandort liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 11. August 2021. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.4 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

² Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); SR 822.11

³ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); 814.01

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig per Mail an lfg.afm@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

Die Fertigstellung ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Genehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

2.5.1 Luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14, 15 und 19 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, (EU) 2018/1139 sowie bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Differenzen zu den Bestimmungen des ICAO-Annex 14. Für die Beurteilung der luftfahrtspezifischen Anforderungen sind im vorliegenden Fall

neben den Bestimmungen der ICAO auch diejenigen der European Union Aviation Safety Agency (EASA) massgebend.

Die zuständige BAZL-Sektion SIAP hat das Vorhaben einer luftfahrtspezifischen Prüfung unterzogen. In der Stellungnahme vom 5. Juni 2025 äussert sich die Sektion SIAP zur Erschliessung der Standplätze T50 und T51, zu deren Endzustand, zum Safety Assessment, zur Anpassung der Umzäunung, zum Bauzustand, zu den Publikationen sowie zu Beginn, Fertigstellung und Abnahme; sie formuliert mehrere Anträge.

Die FZAG hat keine Einwände gegen das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung.

Das UVEK stellt somit fest, dass sowohl das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung wie die Anträge unbestritten sind; sie können deshalb ohne Weiteres in die Verfügung übernommen werden (Beilage 1).

2.5.2 Stellungnahme Zonenschutz

Der Zonenschutz stimmt dem Vorhaben zu und stellt folgende Anträge:

- Ansichtspläne zu den Beleuchtungsmasten mit Bemassung [der] Oberkante [in] Meter über Grund und Meter über Meer müssen vor Baufreigabe zu Händen Zonenschutz nachgeliefert werden.
- Der Einsatz von mobilen LKW-, Autokränen oder weiteren Hochbaugeräten höher als 10.0 Meter über Grund muss mindestens vier Arbeitstage im Voraus von der Transport-, Kranfirma oder Bauunternehmung per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch angemeldet werden.

Die Anträge des Zonenschutzes werden von der FZAG nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

2.6 Arbeitnehmerschutz

Das AWI empfiehlt das Vorhaben unter Einhaltung seiner Auflagen zur Genehmigung. Es verweist dabei auf seine Stellungnahme vom 13. Dezember 2022 zum Vorhaben Standplätze Tango, Nutzungsänderung Stands 52–55, die sinngemäss auch vorliegend gelte. Nachträgliche Änderungen am Projekt seien ihm zur Prüfung einzureichen (vgl. allgemeine Bauauflagen).

Als Auflage im Interesse des Arbeitnehmerschutzes formuliert das AWI:
«Vor Baubeginn ist [dem] AWI/Arbeitsinspektorat aufzuzeigen, ob ständige Arbeitsplätze im Einflussbereich vom Standplatz T50C von Lärm und weiteren Emissionen des Vorhabens betroffen sind und welche Massnahmen betreffend Schallschutz und Lüftung bei allfälligen ständigen Arbeitsplätzen im Einflussbereich vom Standplatz

T50C umgesetzt werden (z. B. Schallschutzfenster, mechanische Lüftung etc.), siehe Art. 17 und 22 ArGV3.»

Das UVEK stellt fest, dass dieser Antrag nicht bestritten wird. Er erscheint recht- und zweckmässig und wird in die Verfügung übernommen. Die Hinweise des AWI auf seine frühere Beurteilung sowie für Projektänderungen werden in die allgemeinen Auflagen übernommen.

2.7 *Zoll und Grenzsicherheit*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen stimmt dem Vorhaben zu und formuliert eine Reihe von Auflagen. Diese entsprechen denjenigen für andere aktuelle Bauvorhaben, weshalb an dieser Stelle auf eine Wiedergabe verzichtet werden kann.

Die Auflagen werden von der FZAG nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und werden übernommen (Beilage 2).

2.8 *Kantonspolizei*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei bringt keine Einwendungen an und formuliert eine Reihe von Auflagen. Diese entsprechen denjenigen für andere aktuelle Bauvorhaben, weshalb an dieser Stelle auf eine Wiedergabe verzichtet werden kann.

Die Anträge der Flughafen-Stabsabteilung werden von der FZAG nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und werden übernommen (Beilage 3).

2.9 *Schutz und Rettung*

SRZ stellt in der Stellungnahme vom 19. Mai 2025 folgende Anträge:

- [1] Die Swissairstrasse, sämtliche Zufahrten zu den Notfalltoren sowie die Zufahrt zu allen bestehenden Gebäuden seien jederzeit hindernisfrei für sämtliche Einsatzfahrzeuge (LKW) zu gewährleisten;
- [2] in sämtlichen einsatzrelevanten Planunterlagen der Feuerwehr sei die neue Situation anzupassen und elektronisch wie auch in Papierform an Schutz & Rettung abzugeben;
- [3] Schutz & Rettung sei zeitgerecht vor Baubeginn und vor Fertigstellung via Amt für Mobilität schriftlich zu informieren und für die Abnahme einzuladen.

Die Anträge von SRZ werden von der FZAG nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

2.10 Umweltschutz

Die FZAG reichte mit dem Gesuch einen Änderungsbericht inklusive Umweltnotiz ein, in dem verschiedene Massnahmen zum Umweltschutz angeführt sind. Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, sind diese Massnahmen einzuhalten bzw. umzusetzen; eine entsprechende Auflage ist ins Dispositiv aufzunehmen.

Die KOBU fasst die Stellungnahmen der Fachbehörden der Baudirektion in einer Stellungnahme zusammen. Sie kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Massnahmen in den eingereichten Unterlagen, den folgenden Anträgen sowie allen anderen Anträgen in diesem Kapitel bewilligt werden könne.

2.10.1 Siedlungsentwässerung

Die KOBU hält fest, die GEP-Konformität sei durch die GEP-Ingenieure bestätigt worden (Bericht 05 GEP-Stellungnahme). Dem Projekt könne aus entwässerungstechnischer Sicht zugestimmt werden. Die KOBU stellt folgende Anträge:

- 3.3.1 Die reduzierte hydraulische Dimensionierung der Platzentwässerung sei zu überprüfen und im GEP nachzuführen.
- 3.3.2 Die Anpassungen der Entwässerung der betroffenen Flächen sei im GEP nachzuführen.
- 3.3.3 Die Baustellenentwässerung habe gemäss den Vorgaben des Kantons Zürich zu erfolgen (Interkantonales Merkblatt Gewässerschutz in Industrie und Gewerbe «Baustellen», VSA, 2024). Das vorbehandelte Abwasser sei der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen.
- 3.3.4 Alle neuen und weiterverwendeten Abwasserleitungen im Projektperimeter seien gemäss den Vorgaben der massgebenden Normen und Richtlinien auf ihre Dichtheit zu prüfen.

Die FZAG hat diesen Anträgen nicht widersprochen. Das BAFU hat sich dazu nicht geäußert.

Die Anträge erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig; sie sind umzusetzen. Entsprechende Auflagen werden verfügt.

2.10.2 Industrie- und Gewerbelärm

- a) Das AWI stellt fest, der Änderungsbericht inkl. Umweltnotiz vom 6. Februar 2025 sei verständlich und nachvollziehbar. Die Wahl der Empfangspunkte (lärmempfindliche Räume oder Baulinie) sei korrekt, die angewandten Berechnungsmethoden und die getroffenen Annahmen seien plausibel. Die Lärmauswirkungen seien korrekt ermittelt und dargestellt worden.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen könnten die Umweltschutzbestimmungen im Bereich Industrie- und Gewerbelärm nicht eingehalten werden. Für die Gebiete, die gemäss dem Technischen Bericht [recte: Änderungsbericht] neu von IGW-Überschreitungen betroffen seien, beantrage die Gesuchstellerin Erleichterungen gemäss Art. 25 Abs. 2 und 3 USG in Verbindung mit Art. 8 LSV.

Aus dem Bericht gehe hervor, dass im Rahmen der Vorsorge die notwendige Überprüfung der Begrenzung der Emissionen durchgeführt worden sei.

In der Folge stellt das AWI folgende Anträge:

- 3.4.1 Es werde verbindlich zur Kenntnis genommen, dass die Standplätze des Vorhabens mit einer stationären Flugzeugenergieversorgung (FEV) ausgerüstet würden (siehe Änderungsbericht, Seite 4 und Plan Nr. 08132.33-700).
 - 3.4.2 Für die Gebiete, die gemäss dem oben erwähnten Technischen Bericht [recte: Änderungsbericht] neu von IGW-Überschreitungen betroffen seien, könnten der Gesuchstellerin Erleichterungen gemäss Art. 25 Abs. 2 und 3 USG in Verbindung mit Art. 8 LSV gewährt werden.
 - 3.4.3 Alle Anlagen, von denen Lärmemissionen ausgehen könnten, seien vom Anlagebetreiber zu überwachen. Träten Mängel oder Schäden auf, so seien die Anlagen unverzüglich fachmännisch instand zu stellen.
- b) Das BAFU äussert sich in seiner Stellungnahme vom 30. Juli 2025 unter dem Titel Betriebslärm zu diesem Thema. Es hält fest, der Betriebslärm werde nach Anhang 6 LSV (Industrie- und Gewerbelärm) beurteilt. Durch den zusätzlichen neuen Standplatz nehme die Lärmbelastung an einigen Liegenschaften zu. Die Zunahme betrage aber gemäss aktualisierter Lärmberechnung im Anhang 2 der Umweltbeurteilung maximal 0.2 dB (Lr gemäss Anhang 6 LSV) und sei damit nicht wahrnehmbar. Es handle sich gemäss Art. 8 LSV bezüglich Lärm um eine unwesentliche Änderung. Es seien (lediglich) vorsorgliche Massnahmen umzusetzen. Mit der elektrischen Ausrüstung des Standplatzes werde der Vorsorge nachgekommen. Das BAFU erachtet die Berechnung als plausibel und ist mit der Beurteilung einverstanden, dass auf eine Rasterberechnung und eine neue Darstellung der IGW-Isolinien verzichtet werden kann. Es empfiehlt, dass das BAZL [recte: UVEK] die neuen Immissionen gemäss Tabelle 6 im Anhang 2 der Umweltbeurteilung als neue zulässige Immissionen gemäss Art. 37a LSV festlegt.
- c) Die FZAG hat keine Einwände gegen die Anträge des AWI und die Beurteilung des BAFU.
- d) Das UVEK zieht in Erwägung:

Es gilt festzuhalten, dass die Gesuchstellerin im Änderungsbericht Massnahmen zur Lärmreduktionen beschrieben hat, welche am Flughafen Zürich bereits bestehen und auch für die Standplätze TANGO gelten. Grundsätzlich gilt gemäss Art. 11

Abs. 2 USG das Vorsorgeprinzip. Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Lärmemissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Gemäss den Unterlagen erscheinen Massnahmen wie die Errichtung eines Lärmschutzwalls oder einer Schutzwand, welche die Lärmausbreitung verringern, angesichts der zu erwartenden bescheidenen Wirkung und der fraglichen Realisierbarkeit als unverhältnismässig. Betriebliche Einschränkungen des Rollverkehrs oder der Abfertigung würden dem Zweck des Vorhabens zuwiderlaufen.

Es sind keine zusätzlichen wirtschaftlich tragbaren technischen oder betrieblichen Massnahmen zur Lärmreduktion ersichtlich. Angesichts der Tatsache, dass die Zunahme der Lärmbelastung unterhalb der Wahrnehmbarkeit liegt, erscheinen Erleichterungen für das betroffene Gebiet als verhältnismässig.

Der Antrag 3.4.1 des AWI entspricht inhaltlich den eingereichten Unterlagen, welche Teil des zu beurteilenden Gesuchs sind. Weitere Ausführungen erübrigen sich.

Der Antrag 3.4.2 des AWI richtet sich nicht an die FZAG, sondern ans UVEK. Er deckt sich mit der Beurteilung des BAFU und ist unwidersprochen. Das UVEK setzt somit die neu zulässige Lärmbelastung in der Verfügung fest und gewährt der FZAG die nötigen Erleichterungen.

Der Antrag 3.4.3 wird von der FZAG nicht bestritten. Er erscheint dem UVEK zweck- und verhältnismässig und wird als Auflage übernommen.

2.10.3 Baulärm / Fluglärm

Das BAFU hält zum Baulärm fest, die Unterschiede zum genehmigten Projekt zu den Standplätzen Tango 50er seien vernachlässigbar. Es sei mit der Beurteilung in den Gesuchunterlagen einverstanden. Das Projekt entspreche bezüglich Baulärm den umweltrechtlichen Bestimmungen.

Ferner stellt das BAFU fest, die Projektänderung habe wie auch schon das ursprüngliche Projekt keinen Einfluss auf den Fluglärm. Die genehmigten Immissionen gemäss Art. 37a LSV blieben unverändert.

Das UVEK kann sich diesen Feststellungen anschliessen und auf diesbezügliche Anordnungen verzichten.

2.10.4 Lichtemissionen

Die KOBU hat sich nicht zum Thema Licht geäussert.

Das BAFU äussert sich in seiner Stellungnahme wie folgt:

Lichtemissionen, die von ortsfesten Anlagen in der Umwelt ausgingen, fielen in den Geltungsbereich des Umweltschutzgesetzes (USG). Die Beleuchtung solcher Anlagen müsse daher dem Grundsatz der vorsorglichen Emissionsbegrenzung genügen und dürfe zu keinen schädlichen oder lästigen Auswirkungen führen. Die vorliegende Projektänderung sehe unter anderem die Installation neuer Aussenleuchten vor. Das Beleuchtungskonzept vom 02.04.2025 sei im Einklang mit dem Generellen Lichtkonzept (GLK), welches 2024/25 im Rahmen von Workshops für den Flughafen Zürich abgesprochenen worden sei. Das BAFU sei mit dem geplanten Vorgehen daher einverstanden.

Die FZAG hat keine Einwände gegen diese Beurteilung.

Das UVEK stellt fest, dass das vorliegende Vorhaben mit den vorgesehenen Massnahmen die Umweltschutzvorschriften einhält und keine weitergehenden Anordnungen zu treffen sind.

2.11 Archäologie

Die KOBU kommt zum Schluss, mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge könne das Vorhaben aus Sicht der Kantonsarchäologie voraussichtlich heimatschutzverträglich realisiert werden. Sie stellt folgende Anträge:

- 3.2.1 Kommen bei den Aushubarbeiten archäologische Funde zum Vorschein, seien sie umgehend dem Gemeinderat bzw. Stadtrat und der Kantonsarchäologie anzuzeigen. Die Fundsituation dürfe nicht verändert werden.
- 3.2.2 Der Kantonsarchäologie sei für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihren Anordnungen sei Folge zu leisten.
- 3.2.3 Allfällige Schutzmassnahmen blieben vorbehalten.
- 3.2.4 Die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gingen zu Lasten der Bauherrschaft.

Die Anträge der KOBU werden von der FZAG nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und werden in die Verfügung übernommen.

2.12 Vollzug

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden.

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. Gebühren

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 Bund

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL⁴, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.). Das BAFU verzichtet auf die Erhebung einer Gebühr.

3.2 Kanton und Gemeinde

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidungsbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gestaltstellers in Rechnung zu stellen.

⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

Die KOBÜ weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren der einzelnen Fachstellen aus:

– Staatsgebühr AWEL Siedlungsentwässerung	CHF	280.40
– Staatsgebühr AWA Industrie-, Gewerbelärm	CHF	280.40
– Staats- und Ausfertigungsgebühr	CHF	<u>260.20</u>
Total	CHF	821.00

Die geltend gemachte Gebühr der KOBÜ gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Baudirektion.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat Herr Bundesrat Albert Rösti die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in seinem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem Kanton Zürich (via AFM) und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend die Projektänderung der Standplätze TANGO 50er, Erweiterung der bestehenden Flugzeugstandplätze TANGO (T) 51–56 um den neuen T50 wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Bereich der bestehenden Standplätze T51–T56, Gemeinde Kloten, Parzelle Nr. 3139.14.

1.2 Massgebende Unterlagen

- Situationsplan 1:10 000, Plan-Nr. 19131, FZAG, 1.10.2024;
- Änderungsbericht inkl. Umweltnotiz, Basler & Hofmann AG/FZAG, 6.2.2025;
- Unbedenklichkeitserklärung, Skyguide, E-Mail 8.11.2024;
- Bestätigung GEP Konformität, Landis AG, 11.11.2024;
- Plan Standplatzgeometrie (Änderungen zus. StPl. T50), 1:500, Plan-Nr. 08132.33-700, Basler & Hofmann AG, 18.12.2024;
- Plan Massnahmenplan; Zaunverschiebung, 1:250, Plan-Nr. 08132.33-704, Basler & Hofmann AG, 18.12.2024;
- Plan Nivellette (Höhenlinien), 1:250, Plan-Nr. 08132.33-715, Basler & Hofmann AG, 18.12.2024;
- Markierungsplan, 1 :500, FZAG, 17.1.2025;
- Safety Assessment Bericht, FZAG, 28.10.2024;
- Massnahmenempfehlung Risk Owner, FZAG, 17.10.2024;
- Stellungnahme Zonenschutz / Kantonale Kontaktstelle, FZAG, 7.2.2025.

2. Zulässige Lärmimmissionen

2.1 Die zulässigen Lärmimmissionen für Industrie- und Gewerbelärm für die Abfertigungsplätze T50er werden gemäss Tabelle 6 im Anhang 2 der Umweltbeurteilung als neue zulässige Immissionen gemäss Art. 37a LSV mit der dort angegebenen Betriebslärmbelastung festgelegt.

2.2 Für den Betrieb der Abfertigungsplätze T50er werden der FZAG Erleichterungen gemäss Art. 25 Abs. 2 und 3 USG in Verbindung mit Art. 8 LSV gewährt.

3. Festlegungen

- 3.1 Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A gemäss der BLR des BAFU.
- 3.2 Für die Luftreinhaltung während der Bauphase gilt die Massnahmenstufe B gemäss der BauRLL des BAFU. Im technischen Bericht aufgeführte zusätzliche Massnahmen sind umzusetzen.

4. Auflagen

4.1 Allgemeine Auflagen

- 4.1.1 Soweit nachfolgend nichts Anderes angeordnet wird, gelten weiterhin die Auflagen der Verfügung des UVEK vom 25. Juli 2023 betreffend Plangenehmigung für die Nutzungsänderung der Standplätze TANGO 50er.
- 4.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 4.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 4.1.4 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig per Mail an tvf.afm@vd.zh.ch zu senden.
- 4.1.5 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 4.1.6 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 4.1.7 Die Fertigstellung ist dem BAZL via AFV mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 4.1.8 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 4.1.9 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.

4.1.10 Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

4.1.11 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

4.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

4.2.1 Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 5. Juni 2025 (Beilage 1) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

4.2.2 Ansichtspläne zu den Beleuchtungsmasten mit Bemassung der Oberkante in Meter über Grund und Meter über Meer müssen vor Baufreigabe zuhänden Zonenschutz nachgeliefert werden.

4.2.3 Der Einsatz von mobilen LKW-, Autokränen oder weiteren Hochbaugeräten höher als 10.0 Meter über Grund muss mindestens vier Arbeitstage im Voraus von der Transport-, Kranfirma oder Bauunternehmung per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch angemeldet werden.

4.3 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Vor Baubeginn ist dem AWI/Arbeitsinspektorat aufzuzeigen, ob ständige Arbeitsplätze im Einflussbereich vom Standplatz T50C von Lärm und weiteren Emissionen des Vorhabens betroffen sind und welche Massnahmen betreffend Schallschutz und Lüftung bei allfälligen ständigen Arbeitsplätzen im Einflussbereich vom Standplatz T50C umgesetzt werden (z. B. Schallschutzfenster, mechanische Lüftung etc.).

4.4 *Auflagen von Zoll, Kantonspolizei und Schutz & Rettung*

4.4.1 Die Auflagen des BAZG, Zoll Zürich-Flughafen, vom 7. Mai 2025 (Beilage 2) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

4.4.2 Die Auflagen der Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei Stabsabteilung, vom 16. Mai 2025 (Beilage 3) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

4.4.3 Die Swissairstrasse, sämtliche Zufahrten zu den Notfalltoren sowie die Zufahrt zu allen bestehenden Gebäuden sind jederzeit hindernisfrei für sämtliche Einsatzfahrzeuge (LKW) zu gewährleisten.

4.4.4 In sämtlichen einsatzrelevanten Planunterlagen der Feuerwehr ist die neue Situation anzupassen und elektronisch wie auch in Papierform an Schutz & Rettung abzugeben.

- 4.4.5 Schutz & Rettung ist zeitgerecht vor Baubeginn und vor Fertigstellung via Amt für Mobilität schriftlich zu informieren und für die Abnahme einzuladen.

4.5 *Umweltschutz*

- 4.5.1 Die im Gesuch vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 4.5.2 Die reduzierte hydraulische Dimensionierung der Platzentwässerung ist zu überprüfen und im GEP nachzuführen.
- 4.5.3 Die Anpassungen der Entwässerung der betroffenen Flächen ist im GEP nachzuführen.
- 4.5.4 Die Baustellenentwässerung hat gemäss den Vorgaben des Kantons Zürich zu erfolgen (Interkantonales Merkblatt Gewässerschutz in Industrie und Gewerbe «Baustellen», VSA, 2024). Das vorbehandelte Abwasser ist der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen.
- 4.5.5 Alle neuen und weiterverwendeten Abwasserleitungen im Projektperimeter sind gemäss den Vorgaben der massgebenden Normen und Richtlinien auf ihre Dichtheit zu prüfen.
- 4.5.6 Alle Anlagen von denen Lärmemissionen ausgehen können, sind vom Anlagebetreiber zu überwachen. Treten Mängel oder Schäden auf, sind die Anlagen unverzüglich fachmännisch instand zu stellen.

4.6 *Archäologie*

- 4.6.1 Kommen bei den Aushubarbeiten archäologische Funde zum Vorschein, sind sie umgehend dem Gemeinderat bzw. Stadtrat und der Kantonsarchäologie anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden.
- 4.6.2 Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 4.6.3 Allfällige Schutzmassnahmen bleiben vorbehalten.
- 4.6.4 Die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

5. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr für die umweltrechtliche Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt CHF 821.00; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

6. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Sign. i. A.

Marcel Kägi
Vizedirektor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilagen

- Beilage 1: BAZL, Luftfahrtspezifische Prüfung vom 5. Juni 2025
- Beilage 2: BAZG, Zoll Zürich-Flughafen vom 7. Mai 2025
- Beilage 3: Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei Stabsabteilung vom 16. Mai 2025

Rechtsmittelbelehrung auf der nächsten Seite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.